
FLIGHT-AID HUMANITÄRER HILFSFLUGDIENST e.V.

SATZUNG

des

flight-aid **humanitärer Hilfsflugdienst (Deutschland) e.V.** (humanitarian air relief service)

flight-aid humanitärer Hilfsflugdienst (Deutschland) e.V.
Edelweiss Strasse 9 • 81541 München • Deutschland
Tel: +49-(0)89-6202-1307 • Fax: +49-(0)89-6202-1305 • e-Mail: office@flight-aid.org

HINWEIS:

Nachfolgendes Dokument ist seit der Eintragung im Vereinsregister München am 07.12. 2004, gültige
Vereinsatzung des flight-aid humanitärer Hilfsflugdienst (Deutschland) e.V., und ersetzt damit alle vorangegangenen
Satzungsfassungen des Vereins.

flight-aid humanitärer Hilfsflugdienst (Deutschland) e.V. © 2004

Satzung des

flight-aid

humanitärer Hilfsflugdienst (Deutschland) e.V.

(humanitarian air relief service)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins lautet *flight-aid – humanitärer Hilfsflugdienst (Deutschland)*. Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz „e.V. (eingetragener Verein)“ tragen.

(2) Sitz des Vereins ist:

Edelweiss Strasse 9
81541 München
Deutschland

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des *flight-aid – humanitärer Hilfsflugdienst (Deutschland) e.V. (humanitarian air relief service)* ist die Förderung der humanitären Hilfe, der Lebensrettung und Katastrophenhilfe, sowie der öffentlichen Gesundheitspflege (u.a. medizinische Versorgung), die insbesondere durch den Einsatz von Lufttransportmitteln Personen in Not, ohne Rücksicht auf Zugehörigkeit zu Rasse, Religion oder politischer Überzeugung, zugute kommt und ggf. auch im Ausland verwendet wird.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt selbstlos Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen oder wirtschaftlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Aufgaben und Maßnahmen

(1) Zur Verwirklichung seines Zwecks stellt sich der *flight-aid -- humanitärer Hilfsflugdienst (Deutschland) e.V.* aufgrund seines Vereinszwecks (§1), unter Zuhilfenahme und durch den Einsatz von Lufttransportmitteln folgende Aufgaben, die u.a. in Afrika durchgeführt werden:

1. **Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege** und der Wohlfahrt, durch das Einfliegen von Fachpersonal zur (medizinisch und sozialen) Aufklärung, Sozialarbeitern, Nahrungsmittel, Ärzten, medizinischem Personal, Medikamenten, Geräte und Hilfsmaterialien (u.a. medizinischer Art), die zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit und Wohlfahrt notwendig sind (wie z.B. Wasserpumpen, landwirtschaftliche Geräte, Saatgut), sowie evtl. das entsprechende Fachpersonal,
2. **Bekämpfung von Seuchen**, durch das Einfliegen von Ärzten, medizinischem Pflegepersonal, medizinischen Wissenschaftlern, medizinischen Geräten, Medikamenten und Schutzbekleidung (bzw. zur Seuchenbekämpfung notwendige Mittel),
3. **Rettung und Hilfe** für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, Unfällen und anderen lebensbedrohlichen Situationen, oder die Bewahrung dieser Opfer vor Schädigungen, durch die Evakuierung dieser und/oder das Einfliegen von Nahrungsmitteln, Ärzten, medizinischem Fach- und Hilfspersonal und zum Überleben notwendiger Hilfsmittel.

(2) Die vom Verein erworbenen oder vom Verein angemieteten bzw. geleasten Fluggeräte werden, solange sie im Besitz des Vereins sind, lediglich zur Durchführung seiner in § 2 gestellten Aufgaben und Maßnahmen auf Anforderung eingesetzt, und auch speziell für diese Zwecke ausgerüstet.

(3) Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke auch Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese, sowie auch fremde Dritte (z.B. Ärzte, Techniker, Pflegepersonal etc.) die nicht im Verein Mitglied sind und die der Verein in seine Hilfsdienste einbinden möchte, sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten dieser Personen sind im vorhinein schriftlich festzulegen. Die Hilfspersonen, sowie auch fremde Dritte die in die Hilfsdienste des Vereins eingebunden werden, haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

(4) Der Verein wird auch als Förderkörperschaft iSd § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung der vorgenannten Satzungszwecke weiter.

(5) Die zur Umsetzung des Vereinszwecks gestellten Aufgaben sollen durch Spenden, Sachspenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge (§5 (3) und (4)) finanziert werden. Maßnahmen hierzu werden durch Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht (wie z.B. Veranstaltungen, Vorträge, Presseaktivitäten, Broschüren, Internet, Ausstellungen). Näheres beschließt der Vorstand, der den Verein leitet und die Geschäfte des Vereins führt (§ 12 (1)).

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Anteil der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen darf, bezogen auf die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder, 20% nicht überschreiten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen (aktiven), fördernden (passiven), jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied (aktives Mitglied) kann grundsätzlich jede engagierte, volljährige (natürliche) Person werden, die bereits als Freiwilliger oder Ehrenamtlicher bei *flight-aid* mitgearbeitet hat, sich außerdem den in der Satzung festgeschriebenen Zielen und Grundsätzen verpflichtet und diese aktiv fördert. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Förderndes Mitglied (passives Mitglied) kann grundsätzlich jede geschäftsfähige natürliche Personen sowie jedes Unternehmen in den Rechtsformen der natürlichen und juristischen Personen sein, das den Vereinszweck passiv, vor allem durch die Entrichtung eines jährlichen Förderbetrags unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und wird mit einer schriftlichen Bestätigung durch den Verein wirksam.
- (4) Die von Fördermitgliedern zu entrichtenden Beiträge sind der Beitragsordnung des Vereins zu entnehmen. Der Förderbeitrag wird mit dem Eintritt in den Verein fällig. Bei etwaigen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds.
- (5) Jugendliche Mitglieder, die am 01.01. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Ehrenmitgliedschaften können auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch den Vorstand ausgesprochen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.
- (5) Mitglied kann grundsätzlich jeder werden, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
- (6) Spenden, Erbschaften, Sachspenden und sonstige Zuwendungen führen grundsätzlich nicht zu einer Mitgliedschaft.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jede Mitgliedschaft kann vom Vorstand vorübergehend ausgesetzt werden. In einem solchen Fall ist der Vorstand verpflichtet, die Aussetzung der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Aufhebung der Aussetzung oder den Ausschluß des Mitgliedes vorzulegen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. bei natürlichen Personen durch den Tod;
 2. durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 3. durch Ausschließung, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Geschäftsjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
- (4) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Als wichtiger Grund gelten insbesondere

 - a) Verstoß gegen die Satzung,
 - b) Verhaltensweisen eines Mitgliedes, die geeignet sind, dem Verein oder seinem Ansehen Schaden zuzufügen,

c) Verstöße gegen die Haager Menschenrechtskonvention,

d) Direkte / indirekte Beteiligung bzw. Förderung insbesondere von politisch, religiös oder sonstige motivierten terroristischen Handlungen, Waffenhandel, Drogenhandel, Menschenhandel, Kinderpornographie, Verstöße gegen den Artenschutz, organisierte Kriminalität etc.

(5) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann zu diesem Antrag Stellung nehmen. Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Vereinsmitglieder erhalten Vereinsperiodika.

(4) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder.

(5) Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen.

(6) Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 10 Beiträge und Rechnungsführung

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Ein Austritt befreit nicht von den bis Ende des betreffenden Geschäftsjahres geschuldeten finanziellen Leistungen. Im Falle eines Ausschlusses besteht die Verpflichtung zur Erbringung der finanziellen Leistungen bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses.
- (5) Die Buch- / Kassenführung ist jährlich durch zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Unvermutete Prüfungen sind zulässig. Der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu berichten.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer zusammen. Der Vorstand kann weitere Mitglieder haben. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ist auf dreizehn begrenzt.
- (3) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden und seinem ersten Stellvertreter. Sie sind jeder allein zur Vertretung des Vereins sowohl gerichtlich wie auch außergerichtlich befugt. Für Rechtshandlungen, die den Verein mit mehr als € 10.000,-- (zehntausend Euro) verpflichten würden, ist die vorherige Zustimmung aller Vorstandsmitglieder notwendig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

(8) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidungen über Projekte zur Erreichung des Vereinszwecks gemäß vorstehend § 2 und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß vorstehend § 3 müssen mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden.

(9) Der Vorstand tritt zu Vorstandssitzungen zusammen, die mindestens einmal im Kalenderquartal stattfinden und über die ein Protokoll anzufertigen ist.

(9a) Die schriftliche Einladung zur Vorstandssitzung, die jederzeit einberufen werden kann, ergeht unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen durch den Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch den weiteren Stellvertreter.

(9b) Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung nicht mitgezählt.

(9c) Die Einberufung zur Vorstandssitzung kann aber auch, sofern von keinem ein Widerspruch erhoben wird, (fern-)schriftlich, (fern-)mündlich, telegrafisch sowie durch jede andere geeignete Form der Einladung mittels moderner Kommunikationsmittel, bei der der Zugang der Einladung beim Empfänger nachgewiesen bzw. dokumentiert werden kann, erfolgen.

(10) Einwendungen gegen Beschlüsse des Vorstandes müssen innerhalb einer am Tage der Beschlußfassung beginnenden Ausschußfrist von einem Monat erhoben werden.

(11) Änderungen der Satzung können vom Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn diese vom Finanzamt für Körperschaften oder vom Registergericht für notwendig erachtet werden.

(12) Der Vorstand erhält eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
- d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse insbesondere über:

- 1. Genehmigung des Jahresabschlusses,
- 2. Entlastung des Vorstandes,
- 3. Wahl der Revisoren,
- 4. Entlastung der Revisoren,
- 5. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- 6. Anträge auf Änderung der Satzung,
- 7. die Ausschließung eines Mitglieds aus dem Verein,
- 8. die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- 9. Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder,
- 10. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresabschluß vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung ein.

(3a) Die Einladung muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder an die zuletzt bekannte Anschrift abgesendet werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung nicht mitgezählt.

(3b) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung kann aber auch, sofern von keinem ordentlichen Mitglied ein Widerspruch erhoben wird, (fern-)schriftlich, (fern-)mündlich, telegrafisch sowie durch jede andere geeignete Form der Einladung mittels moderner Kommunikationsmittel, bei der der Zugang der Einladung beim Empfänger nachgewiesen bzw. dokumentiert werden kann, erfolgen.

(3c) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Jedes Mitglied kann schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Mitgliederversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort in Deutschland statt. Die Versammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.

(6) Die ordentlichen Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder oder durch andere Personen vertreten lassen.

(7) Die Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts sind spätestens in der Versammlung in Urschrift oder in Ausfertigung notarieller Urkunden vorzulegen und der Versammlungsleitung zu überlassen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden ordentlichen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln schriftlich und geheim, außer wenn sich die Mitgliederversammlung geschlossen ohne Gegenstimme für einen anderen Wahlmodus entscheidet.

(9) Beschlüsse, die die Satzung ändern oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller, auch der nicht erschienenen, ordentlichen Mitglieder notwendig.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitglieder anzugeben sind und das dann vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem ordentlichen Mitglied ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden. Allen anderen Mitgliedern sind die Protokolle zugänglich zu machen.

(11) Einwendungen gegen Beschlüsse einer Mitgliederversammlung müssen innerhalb einer am Tage der Beschlußfassung beginnenden Ausschußfrist von einem Monat erhoben werden.

(12) An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen.

§ 14 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 15 Jahresabschluß

(1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr einen nach den Grundsätzen der §§ 264 ff HGB aufgestellten Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen, und der Revision, sowie, falls Gesetz oder Beschluß der Mitgliederversammlung eine Prüfung durch einen Abschlußprüfer gem. HGB vorsehen dem Abschlußprüfer, zur Prüfung vorzulegen.

(2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluß und den schriftlichen Prüfungsbericht der Revision unverzüglich nach Fertigstellung zur Beschlußfassung vorzulegen. Soweit eine Prüfung durch einen Abschlußprüfer zu erfolgen hat, erhalten die ordentlichen Mitglieder den schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlußprüfers

(3) Den Mitgliedern sind mit der Einladung zu der Versammlung, die den Jahresabschluß feststellt, vom Vorstand unterzeichnete Abschriften hiervon und der schriftlichen Prüfungsbericht der Revision zu übersenden.

§ 16 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung (ordnungsgemäße Verbuchung), Prüfung der Mittelverwendung (insb. satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung) und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

(2) Die Revisoren werden für die Zeit bis zu derjenigen übernächsten Mitgliederversammlung gewählt, die gemäß vorstehend § 13 Abs. 1 Buchstabe b) der zu berufenden Versammlung einen Jahresabschluß vorzulegen hat.

§ 17 Auflösung und Zweckänderung

(1) Der Beschluß der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder gefaßt werden. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter gelten als Liquidatoren. Die Auseinandersetzung findet nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches statt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den *Médecins Sans Frontières – Ärzte ohne Grenzen Deutschland (MSF) e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Salvatorische Klausel

(1) Soweit in diesem Vertrag keine ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die ordentlichen Mitglieder verpflichtet, unverzüglich bei der Schaffung einer wirksamen Regelung mitzuwirken, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für den Fall von Lücken im Vertrag.

München, den 23. Oktober 2004

Unterschriften der ordentlichen Mitglieder:

.....
Thomas Ober

.....
Pascale Kroenberg

.....
Robert Lohbronner

.....
Michaela Lederer

.....
Robert Bischof

.....
Janette Mirkovic